

Produktinformationsblatt zum SKG Darlehensschutz

Die nachfolgenden Informationen stellen einen ersten Überblick über die angebotene Ratenschutzversicherung „SKG Darlehensschutz“ dar. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Beitrittserklärung, sowie den Informationen zum Beitritt zur Ratenschutzversicherung, den Allgemeinen Bedingungen für die Ratenschutzversicherung und den Besonderen Bedingungen für die Ratenschutzlebens-, Ratenschutzarbeitsunfähigkeits- und den Besonderen Bedingungen für die Ratenschutzversicherung bei Arbeitslosigkeit.

Welche Art der Absicherung bietet Ihnen der SKG Darlehensschutz?

Der SKG Darlehensschutz ist eine Zusatzabsicherung zum Darlehen in Form einer Ratenschutzversicherung. Der Abschluss dieser Versicherung steht in keinem Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung des Darlehens und tritt auch nur bei positivem Bescheid über das Darlehen in Kraft.

Welche Risiken sind versichert, welche sind ausgeschlossen?

Die Ratenschutzversicherung übernimmt im Rahmen der zugrunde liegenden Bedingungen zeitlich begrenzt die Zahlung der monatlichen Darlehensraten an die Bank, wenn Sie unverschuldet Ihre Arbeit verlieren oder wenn Sie vorübergehend arbeitsunfähig werden. Auch im Todesfall hilft die Versicherung und zahlt die offene Darlehenssumme zurück. Es gelten die dem Ratenschutz zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Beispiele:

Absicherung für den Todesfall

Sie haben bereits eine Lebensversicherung abgeschlossen? Dies zeigt, dass Sie an den Fall der Fälle gedacht und für Ihre Familie vorgesorgt haben. Ein zusätzlicher Absicherungsbedarf kann dann entstehen, wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, dessen Summe noch nicht in die bestehende Absicherung eingeplant ist. Daher genügt eine bestehende Lebensversicherung in der Regel nicht, um das zusätzliche Darlehen abzusichern. Mit ihr können Sie auch nicht die Risiken unverschuldete Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit abdecken. Dies geht mit einem SKG Darlehensschutz. Im Gegensatz zur Risikolebensversicherung erhalten Sie den SKG Darlehensschutz auch ohne Gesundheitsprüfung.

Absicherung bei Krankheit / Arbeitsunfähigkeit

Im Rahmen der Lohnfortzahlung erhalten Sie bei Krankheit das Einkommen ohne leistungsbezogene Teile 42 Tage lang weiter von Ihrem Arbeitgeber. Danach tritt die Krankenversicherung ein. Die Zahlungen entsprechen meist nicht dem Regeleinkommen und führen zu einem deutlich reduzierten Haushaltseinkommen. Bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zahlt der SKG Darlehensschutz für Sie nach Ablauf von 42 Tagen die monatlichen Darlehensraten für die Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit.

Absicherung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

Der SKG Darlehensschutz übernimmt bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit nach Ablauf einer Wartezeit von 2 Monaten und unter Berücksichtigung einer Karenzzeit von 2 Monaten für 24 Monate der Arbeitslosigkeit für einen Darlehensnehmer die Ratenzahlung.

Was kostet der SKG Darlehensschutz?

Der Versicherungsbeitrag richtet sich je nach Höhe und Laufzeit des abzusichernden Darlehens sowie nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes. Sofern Sie zu Ihrem Darlehen eine Absicherung wählen, wird der Versicherungsbeitrag über das Darlehen in der Weise mitfinanziert, dass sich sowohl der Nettodarlehensbetrag als auch die einzelne Rate erhöht.

Welche Leistungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Risiken sind versicherbar. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind z. B.

- die vorsätzliche Selbsttötung vor Ablauf von 2 Jahren nach Versicherungsbeginn
- Arbeitslosigkeit,
 - sofern die versicherte Person selbst gekündigt hat, wenn die versicherte Person bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit seit mehr als 6 Monaten fortdauernd bei demselben Arbeitgeber vollzeitbeschäftigt (angestellt) war. Vollzeitbeschäftigt ist die versicherte Person, wenn sie in einem bezahlten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis von mehr als 15 Stunden pro Woche steht.

- bei folgende Arbeitsverhältnissen, Tätigkeiten und Personen: Saisonarbeiten, projektgebundene Arbeiten, für die die versicherte Person speziell angestellt wurde und Ausbildungszeiten.
- Beamte und Pensionäre, Wehrpflicht- oder Zivildienstleistende, Berufssoldaten, Zeitsoldaten, Angestellte in Teilzeit mit höchstens 15 Stunden pro Woche und Personen, die bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten beschäftigt sind.
- bei Versicherungsbeginn bereits in Kurzarbeit stand oder sonst von der bevorstehenden Kurzarbeit oder der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis hatte oder aufgrund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatte.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung sind in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen (unter „In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?“) geregelt.

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss oder im Leistungsfall zu beachten?

Ein Leistungsfall ist unverzüglich anzuzeigen. Je nach Art des Leistungsfalls sind bestimmte Unterlagen einzureichen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Versicherungsbedingungen als „Obliegenheiten“ geregelt. Eine Verletzung der Obliegenheiten kann in Abhängigkeit der Schwere der Pflichtverletzung die Leistungspflicht des Versicherers ganz oder teilweise entfallen lassen!

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz wird für die Laufzeit des Darlehens gewährt und endet mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Darlehenslaufzeit. Vorbehaltlich bestehender Wartezeiten beginnt der Versicherungsschutz bei Unterzeichnung des Beitrittsantrages zum SKG Darlehensschutz, am Tag der Darlehensauszahlung, frühestens jedoch zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Darlehensrate. Der Versicherungsschutz für die jeweilige Person endet bei deren Tod bzw. mit Ablauf oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses, spätestens jedoch nach 180 Monaten.

Welche Möglichkeiten der Beendigung des Versicherungsverhältnisses gibt es?

Nach Ablauf der Widerrufsfrist von 30 Tagen kann die versicherte Person (bei zwei Versicherten beide versicherten Personen) vom Versicherungsnehmer jederzeit schriftlich die Kündigung der Ratenschutzversicherung verlangen. Die Kündigung ist dann ohne Einhaltung einer Frist möglich. Einzelheiten sind in den jeweiligen Versicherungsbedingungen geregelt.

Weitere Einzelheiten und insbesondere die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs sind den Allgemeinen Bedingungen für die Ratenschutzversicherung und den Besonderen Bedingungen für die Ratenschutzlebens-, Ratenschutzarbeitsunfähigkeits- sowie den Besonderen Bedingungen für die Ratenschutzversicherung bei Arbeitslosigkeit/bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit zu entnehmen.

Begriffsdefinition:

Wartezeit ist der Zeitraum, für den kein Versicherungsschutz besteht und für den damit kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann, beginnend ab dem Datum der Darlehensauszahlung, jedoch nicht vor Unterzeichnung des Beitrittsantrages und frühestens zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Rate.

Karenzzeit ist die leistungsfreie Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles, für die kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit im Sinne der §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch III

Informationen zum Beitritt zur Ratenschutzversicherung (RSV) SKG Darlehensschutz

Allgemeine Vertragsinformationen entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes i.V.m. §§ 1 und 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung

- Dieser Ratenschutzversicherung (RSV) liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der SKG BANK, Niederlassung der Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Viktoriastraße 2 in 66111 Saarbrücken (als Versicherungsnehmer) und den in Ziff. 2 und 3 genannten Versicherern zugrunde. Personen, denen bei dem vorgenannten Versicherungsnehmer z. B. ein Darlehens-, Kreditkartenkonto etc. eingeräumt wurde, können als Darlehensnehmer dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten. Sie werden dann im Rahmen der Versicherungsbedingungen (als jeweils versicherte Person) in den Versicherungsschutz einbezogen. Dabei können die versicherten Personen den Umfang des Versicherungsschutzes nach verschiedenen versicherten Risiken (Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bzw. Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit) wählen. Die gewählten versicherten Risiken sind unselbstständige Teile und bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag. Für das Versicherungsverhältnis gelten neben dem Beitrittsantrag diese Vertragsinformationen einschließlich der unten aufgeführten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen sind den nachfolgenden Bedingungen zu entnehmen.
- Versicherer für die Ratenschutz-Lebensversicherung (RSV-Leben) ist die Credit Life AG, Rhein-Landplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss, Telefon +49 (0) 2131 52814992, USt-IdNr. DE120683573, Zweigniederlassung Amsterdam, Burgemeester Stramanweg 101, 1101 AA Amsterdam, Niederlande, USt-IdNr. NL 8535.15.803.B01.** Die Handelsregisternummer der Credit Life AG lautet: Nr. 9766, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wilhelm Ferdinand Thywissen. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassung in Amsterdam ist Perry Dizij, eingetragen bei der Kamer van Koophandel Amsterdam No. 59482044.
- Versicherer für die Ratenschutz-Arbeitsunfähigkeitsversicherung (RSV-AU) und die Ratenschutz-Arbeitslosigkeitsversicherung (RSV-ALO) ist die RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, mit Sitz in Neuss, Telefon +49 (0) 2131 52814995, USt-IdNr. DE120683573, Zweigniederlassung Amsterdam, Burgemeester Stramanweg 101, 1101 AA Amsterdam, Niederlande, USt-IdNr. NL 8535.16.881.B01.** Die Handelsregisternummer der RheinLand Versicherungs AG lautet: Nr. 1477, eingetragen beim Amtsgericht Neuss. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Anton Werhahn. Vorstand: Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten, Andreas Schwarz. Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassung in Amsterdam ist Perry Dizij, eingetragen bei der Kamer van Koophandel Amsterdam No. 59483423.
- Beide Gesellschaften sind Unternehmen der RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss. Sie betreiben die Ratenschutzversicherung. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.
- Führender Versicherer für die Vertragsbearbeitung und den Zahlungsverkehr - auch im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG - ist die Credit Life AG.
- Versicherungsscheine werden nicht ausgestellt; an deren Stelle treten der Versicherungsantrag und die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die RSV mit vorangestellten Allgemeinen Vertragsinformationen.
- Das Versicherungsverhältnis kommt durch Erklärung des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag und die Bestätigung über den Versicherungsbeitrag zustande, sofern die versicherte Person den Beitritt nicht wirksam widerruft (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Ratenschutzversicherung). Angaben zur Laufzeit des Versicherungsverhältnisses, zu Beendigungsmöglichkeiten, über etwaige Neben- gebühren, -kosten und Erstattungsbeiträge sind in den unten aufgeführten Versicherungsbedingungen enthalten.
- Die Höhe des Beitrages (RSV-Beitrag) und Zahlungsbedingungen sind im Beitrittsantrag aufgeführt.
- Allgemeine Hinweise zur geltenden Steuerregelung zur RSV-Lebensversicherung (nach Rechtslage bei Vertragsschluss, eine individuelle Steuerberatung nicht ersetzend):
 - RSV-Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur eine Leistung im Todesfall vorsehen, sind im Rahmen der Höchstbeiträge steuerlich als Sonderausgaben abzugsfähig.
 - Fällige Todesfallleistungen sind den Erben der versicherten Person zuzurechnen.
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Versicherer gilt der Gerichtsstand Neuss. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person bei dem Gericht erhoben werden, das für deren Wohnsitz oder, falls nicht vorhanden, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Bei juristischen Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder der Niederlassung. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.
- Beschwerden können an einen der unter Ziff. 2 und/oder 3 genannten Versicherer gerichtet werden. Die Credit Life AG und die RheinLand Versicherungs AG sind zudem Mitglied des Vereins Versicherungsombudsmann e.V. Für Verbraucher besteht daher die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann. Beim Versicherungsombudsmann kann eine Beschwerde erhoben werden, beispielsweise unter Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00, Anruf/Fax kostenlos. Briefpost: Postfach 080632, 10006 Berlin. Internet: www.versicherungsombudsmann.de. Des Weiteren können Beschwerden auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn (www.baфин.de) gerichtet werden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt jeweils unberührt.
- Gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetz besteht zur Absicherung der Ansprüche aus Lebensversicherungen ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protoktor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protoktor-ag.de, errichtet ist. Hieran ist die Credit Life AG beteiligt.
- Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen mindestens der Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail); sie werden mit Zugang wirksam.

Allgemeine Bedingungen für die Ratenschutzversicherung (AVB-RSV)

§ 1 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Ein isolierter Widerruf für einzelne versicherte Risiken der RSV ist nicht möglich. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Credit Life AG und RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, E-Mail: contact-rsv@creditleife.net, Telefax +49 (0) 2131 2010 1 7258.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, d. h. bis zum Zugang des Widerrufs, geteilt durch die ursprüngliche (vertraglich vereinbarte gesamte) Versicherungsdauer in Tagen, multipliziert mit dem Einmalbeitrag. Der Versicherungsbeitrag ist dem Antrag zu entnehmen.

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginn der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Über dieses Widerrufsrecht werden wir Sie frühestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung für das Versicherungsprodukt erneut in Textform belehren. Das jeweilige Produktinformationsblatt wird Ihnen mit dieser Belehrung erneut zur Verfügung gestellt. Die Widerrufsfrist beginnt nicht vor Zugang dieser Unterlagen.

§ 2 Wie erfolgt die Beitragszahlung?

Der RSV-Beitrag wird als Einmalbeitrag durch den Versicherungsnehmer entrichtet.

§ 3 Wann beginnt und wann endet das Versicherungsverhältnis?

- Das Versicherungsverhältnis wird für die Laufzeit des Darlehens (in Monaten) vereinbart und endet mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Darlehenslaufzeit. Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich bestehender Wartezeiten, mit dem Datum der Darlehensauszahlung, jedoch nicht vor Unterzeichnung des Beitrittsantrages und frühestens zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Rate. Der Versicherungsschutz endet bei Erbringung der Todesfallleistung, für die jeweilige Person bei deren Tod und längstens nach 180 Monaten.
- Nach Ablauf der 30-tägigen Widerrufsfrist kann die versicherte Person jederzeit das Versicherungsverhältnis in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Eine isolierte Kündigung für einzelne versicherte Risiken der RSV ist nicht möglich. Die Kündigung ist dann ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Das Kündigungsverlangen ist an die Credit Life AG und RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss zu richten.

§ 4 Welche Folgen hat die vorzeitige Vertragsbeendigung des Versicherungsverhältnisses?

Die Rückzahlung des Einmalbeitrages kann nicht verlangt werden. Im Kündigungsfall werden die zum Zeitpunkt der Kündigung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelten, nicht verbrauchten Beitragsanteile, die für die Deckung des Risikos sowie der im Vertragsverlauf anfallenden Kosten vorgesehen sind, unter Vorname eines angemessenen Stornoabschlages zugunsten des bei dem Versicherungsnehmer unterhaltenen Finanzierungskontos rückerstattet (Rückerstattungswert). Den Anspruch auf Rückzahlung tritt die versicherte Person an den Versicherungsnehmer ab.

§ 5 Welcher Personenkreis kann versichert werden?

- Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die versicherte Person bei Zustandekommen/ Beginn des Versicherungsverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- Beitrittsberechtigt zur RSV-Leben, RSV-AU und RSV-ALO ist ausschließlich ein Darlehensnehmer (=erste versicherte Person). Auf seinen Wunsch kann auch der andere Darlehensnehmer (als zweite versicherte Person) in den Versicherungsschutz einbezogen werden, wenn der andere Darlehensnehmer hierin einwilligt.
- Versicherbar ist der Antragsteller als natürliche Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Welche Obliegenheiten sind für alle versicherten Risiken zu beachten?

- Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat die versicherte Person bzw. haben ihre Erben bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen, die im Einzelnen nachfolgend und in den jeweiligen Besonderen Bedingungen geregelt sind.
- Zur Klärung der Leistungspflicht können die Versicherer notwendige Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten tragen die versicherte Person bzw. ihre Erben.
- Sollte eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person bzw. ihre Erben.
- Abweichend von § 6 Ziff. 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die nicht arglistige Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Über diese Rechtsfolgen wird der Versicherer die versicherte Person oder die Erben nach Eintritt des Versicherungsfalles noch einmal durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

§ 7 Wer ist Empfänger der Versicherungsleistung?

Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis werden an den Versicherungsnehmer (Darlehensgeber) zu Gunsten des Finanzierungskontos erbracht (unwiderrufliches Bezugsrecht), es sei denn, dieser nimmt eine andere Bestimmung vor. Verbleibt im Leistungsfall nach Tilgung des Darlehens ein Betrag, wird dieser an die versicherte Person oder hilfsweise an ihre Erben ausgezahlt.

§ 8 Wie sind verschiedene Begriffe zu verstehen?

- Wartezeit: Zeitraum, für den kein Versicherungsschutz besteht und für den damit kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann, beginnend ab dem Datum der Darlehensauszahlung, jedoch nicht vor Unterzeichnung des Beitrittsantrages und frühestens zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Rate.
- Karenzzeit: Leistungsfreie Zeit nach Eintritt des Versicherungsfalles, für die kein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.

§ 9 Welche Leistungen schließen sich gegenseitig aus?

1. Versicherungsleistungen aus der RSV-AU und der RSV-ALO schließen sich gegenseitig aus. Für Arbeitslosigkeit ist eine Versicherungsleistung ausgeschlossen, sofern für den gleichen Zeitraum bereits Versicherungsleistungen aus der RSV-AU erbracht werden und umgekehrt.

Besondere Bedingungen für die Ratenschutzlebensversicherung (RSV-Leben) (sofern beantragt)

§ 1 Was ist versichert?

Die RSV-Leben dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person gegenüber dem Darlehensgeber für den Fall des Todes; sie ist eine Risikolebensversicherung, für die § 169 VVG (Rückkaufswert) keine Anwendung findet. Eine Beteiligung an ggf. entstehenden Überschüssen und an Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) ist ausgeschlossen, § 153 Abs. 1 VVG.

§ 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

1. Die Versicherungssumme entspricht bei Beginn des Versicherungsschutzes bei Darlehen dem Gesamtdarlehensbetrag. Die Versicherungssumme fällt monatlich, erstmalig nach einem Monat gleichmäßig um einen konstanten Betrag (=Höhe der vertraglich geschuldeten Monatsrate), so dass mit Ablauf der Versicherungsdauer (ursprünglich vereinbarte Darlehenslaufzeit nach dem Darlehensvertrag) die versicherte Summe Null ist. Der Versicherer zahlt die jeweils versicherte Summe bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer.
2. Die fallende Versicherungssumme ist auf maximal 100.000 Euro begrenzt. Sind zwei Personen aufgrund desselben Darlehensvertrages in den Versicherungsschutz einbezogen worden, und ist die Todesfallleistung einmal erbracht worden, erlischt der Anspruch auf Todesfallleistung auch für die andere versicherte Person.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze besteht Leistungspflicht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht (also z. B. auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat).

Besondere Bedingungen für die Ratenschutzarbeitsunfähigkeitsversicherung (RSV-AU) (sofern beantragt)

§ 1 Was ist versichert?

1. Die RSV-AU dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person gegenüber dem Darlehensgeber für den Fall der Arbeitsunfähigkeit.
2. Eine versicherte Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ihre bisherige berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

§ 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer nach Ablauf der Karenzzeit von 42 Tagen nach Eintritt des Arbeitsunfähigkeit begründenden Zustands eine monatliche Versicherungssumme, bei Darlehen i.H. der vereinbarten monatlichen Darlehensrate. Nicht geleistet wird für eine gegebenenfalls vereinbarte erhöhte Schlussrate.
2. Die Versicherungsleistung wird erstmalig zum Zeitpunkt der Fälligkeit der auf das Ende der Karenzzeit folgenden Darlehensrate erbracht, soweit die Leistungsvoraussetzungen der RSV-AU auch zu diesem Zeitpunkt weiterhin vorliegen. Danach zahlt der Versicherer für jeden weiteren Monat der Arbeitsunfähigkeit die Versicherungsleistung, soweit die Leistungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen.
3. Nach jeder Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit beginnt die 42-Tage-Frist, in der kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsleistung besteht, wieder neu zu laufen; dies gilt auch, wenn die erneute Arbeitsunfähigkeit durch die gleiche Krankheitsart wie zuvor verursacht worden ist.
4. Die Versicherungsleistung wird bei einer - durch den zuständigen Sozialversicherungsträger genehmigten - stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weiterhin erbracht. Darüber hinaus leistet der Versicherer bei einer - durch den zuständigen Sozialversicherungsträger genehmigten - Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Umschulung), sollte die versicherte Person aus medizinischen Gründen ihren gelehrten Beruf nicht mehr ausüben können.
5. Zeigt die versicherte Person dem Versicherer die Arbeitsunfähigkeit schuldhaft nicht unverzüglich nach Eintritt an (vgl. den nachfolgenden § 4 Ziff. 1), wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt der Fälligkeit der auf die Anzeige folgenden Darlehensrate erbracht.
6. Der Versicherungsschutz endet neben den in § 3 und § 5 der AVB-RSV aufgeführten Gründen, wenn:
 - a) sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb der geographischen Grenzen Europas aufhält, solange dieser Aufenthalt fort dauert,
 - b) die versicherte Person in den endgültigen Ruhestand, einschließlich Vorruhestand eintritt.
7. Erkennt der Versicherer einen Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsleistung an, gilt dieses Anmerkens nur für den von dem Versicherer bezeichneten Zeitraum; es bindet den Versicherer nicht über diesen hinaus.
8. Die gesamte Versicherungsleistung ist auf 2.000 Euro pro Monat beschränkt.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für eine Arbeitsunfähigkeit, die bei Versicherungsbeginn bereits besteht.

Besondere Bedingungen für die Ratenschutzversicherung bei Arbeitslosigkeit/ bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit (RSV- ALO) (sofern beantragt)

§ 1 Was ist versichert?

1. Die RSV-ALO dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person gegenüber dem Darlehensgeber für den Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit / Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit.
2. Arbeitslosigkeit bei zuvor abhängig Beschäftigten:
 - a) Eine versicherte Arbeitslosigkeit bei zuvor abhängig Beschäftigten liegt vor, wenn die versicherte Person aus einer Vollzeitbeschäftigung (siehe nachfolgend Buchstabe c) heraus während der Dauer der Versicherung unverschuldet arbeitslos wird, keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht, bei der zuständigen Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld bezieht und sich aktiv um Arbeit bemüht. Letzteres setzt voraus, dass die versicherte Person den Anforderungen der Agentur für Arbeit bzgl. der Berechtigung des Bezuges von Arbeitslosengeld nachkommt.
 - b) Bei Verlust der Vollzeitbeschäftigung muss die Arbeitslosigkeit Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichweisen Erledigung eines Kündigungsschutz-Prozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Kündigungen, die die versicherte Person ausgesprochen hat und Kündigungen bzw. Vertragsaufhebungen, die vor Beginn des Versicherungsschutzes oder während der Wartezeit ausgesprochen werden, begründen keinen Versicherungsschutz.
 - c) Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn die versicherte Person bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit seit mehr als 6 Monaten fortwährend bei demselben Arbeitgeber vollzeitbeschäftigt (angestellt) war. Vollzeitbeschäftigt ist die versicherte Person, wenn sie in einem bezahlten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis von mehr als 15 Stunden pro Woche steht.Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind folgende Arbeitsverhältnisse, Tätigkeiten und Personen:
 - Saisonarbeiten, projektgebundene Arbeiten, für die die versicherte Person speziell angestellt wurde und Ausbildungszeiten.
 - Beamte und Pensionäre, Wehrpflicht- oder Zivildienstleistende, Berufssoldaten, Zeitsoldaten, Angestellte in Teilzeit mit höchstens 15 Stunden pro Woche und Personen, die bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten beschäftigt sind.

2. Sind zwei Personen aufgrund desselben zugrundeliegenden Darlehensvertrages in den Gruppenversicherungsvertrag einbezogen worden und bezieht eine dieser Personen Leistungen aus der RSV-AU oder RSV-ALO, sind für die gleichen Zeitraum Leistungen an die andere versicherte Person wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ausgeschlossen.

2. Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
3. Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen besteht keine Leistungspflicht, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Ziff. 2 bleibt unberührt.
4. Im Falle der vorsätzlichen Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von zwei Jahren seit Beginn des Versicherungsvertrages besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

1. Der Tod der versicherten Person ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
 - eine Kopie des Beitrittsantrages,
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
 - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
2. Bei Verletzung einer Obliegenheit gilt § 6 der AVB-RSV.

2. Der Versicherer leistet nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist
 - a) durch Alkoholismus oder eine Suchterkrankung (Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch einen Unfall infolge von Trunkenheit;
 - b) unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - c) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
 - d) durch eine vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung der versicherten Person, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist;
 - e) durch Schwangerschaft;
 - f) durch eine Arbeitsunfähigkeit infolge einer psychischen Erkrankung (z. B. Depression), es sei denn, diese ist von einem Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und behandelt;
 - g) durch vorsätzliche Begehung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person;
 - h) durch nicht medizinisch indizierte Behandlungen/chirurgische Eingriffe (z. B. Schönheitsoperationen, Piercings).

§ 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

1. Der Eintritt einer den leistungsfreien Zeitraum von 42 Tagen übersteigenden Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2. Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) eine Kopie des Beitrittsantrages sowie einen Auszug aus dem versicherten Darlehenskonto;
 - b) ein ärztliches Zeugnis auf dem Original-Vordruck des Versicherers.Der Versicherer kann auch die Untersuchung der versicherten Person durch einen von ihm bestimmten, zugelassenen und praktizierenden Arzt verlangen.
3. Der Versicherer kann – dann allerdings auf seine Kosten – weitere notwendige Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Der Versicherer kann, auch wenn er bereits Versicherungsleistungen erbringt, weitere Nachweise verlangen, dass die Voraussetzungen seiner Leistungspflicht noch immer erfüllt sind. Für diese weiteren Nachweise gilt § 6 Ziff. 2 der AVB-RSV entsprechend.
4. Hat die versicherte Person Leistungsansprüche wegen der Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht, ist sie verpflichtet, die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
5. Die versicherte Person hat dem Versicherer ebenfalls die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit unverzüglich anzuzeigen. Während des Bezuges von Versicherungsleistungen ist ein Hinzuverdienst von bis zu 450 EUR brutto monatlich unerschädlich.
6. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 6 der AVB-RSV.

3. Arbeitslosigkeit bei zuvor selbstständig Tätigen:

Eine selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung (z. B. Betreiben eines Gewerbes, Ausübung eines freien Berufes, Tätigkeit als alleingeschäftsführender Alleingesellschafter einer Ein-Personen-GmbH oder als Inhaber einer Einzelirma) ihren Lebensunterhalt erwirtschaftet und hiermit ein Einkommen erzielt, welches monatlich durchschnittlich mindestens 40 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie diese Betätigung, die sie bis zum Zeitpunkt der Aufgabe seit mindestens 24 Monaten ohne Unterbrechung ausgeübt haben müssen, aus wirtschaftlichen Gründen - außer durch Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit - unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben, das Gewerbe abgemeldet haben, sich aktiv um Arbeit bemühen und daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben. Ein wirtschaftlicher Grund ist nur dann gegeben, wenn die Einkünfte aus der aufgegebenen selbstständigen Tätigkeit der versicherten Person in den letzten 6 Monaten vor Aufgabe der Tätigkeit monatlich durchschnittlich negativ oder geringer als 20 % der im Zeitpunkt der Aufgabe aktuellen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung waren.
4. Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn über das Vermögen der versicherten Person bei Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses ein Konkurs-/ Insolvenzverfahren weder beantragt noch eröffnet ist.

§ 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß der in § 3 AVB-RSV getroffenen Regelung, jedoch nicht vor dem Ablauf der Wartezeit von 2 Monaten.
2. Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer nach Ablauf der Karenzzeit von 2 Monaten ab Eintritt der Arbeitslosigkeit, jedoch nicht vor Ablauf einer eventuellen Sperrfrist nach § 159 SGB III eine Versicherungsleistung in Höhe der bei Vertragsbeginn vereinbarten monatlich fälligen Darlehensrate. Nicht geleistet wird für eine gegebenenfalls vereinbarte erhöhte Schlussrate.
3. Die Versicherungsleistung wird erstmalig zum Zeitpunkt der Fälligkeit der auf das Ende der Karenzzeit folgenden Darlehensrate erbracht, soweit die Leistungsvoraussetzungen dieser RSV-ALO zu diesem Zeitpunkt

- punkt weiterhin vorliegen. Danach zahlt der Versicherer für jeden weiteren Monat der Arbeitslosigkeit eine entsprechende monatliche Versicherungsleistung, soweit die Leistungsvoraussetzungen nach wie vor vorliegen.
4. Zeigt die versicherte Person dem Versicherer den Versicherungsfall schuldhaft nicht unverzüglich nach Eintritt an (vgl. den nachfolgenden § 4 Ziff. 1), wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Darlehensrate des auf die Anzeige folgenden Monats erbracht.
 5. Leistungsdauer bei zuvor abhängig Beschäftigten als auch zuvor Selbstständigen:
Die Leistungsdauer, d.h. der Zeitraum, für den Leistungen aus dieser RSV-ALO bezogen werden können, ist je Schadenfall auf 24 Monate beschränkt.
 6. Der Versicherungsschutz endet neben den in § 3 und § 5 der AVB-RSV aufgeführten Gründen, wenn die versicherte Person in den endgültigen Ruhestand, einschließlich Vorruhestand eintritt.
 7. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist die Versicherungsleistung auf die Dauer des Zeitarbeitsvertrags begrenzt.
 8. Die gesamte Versicherungsleistung ist auf max. 2.000 Euro pro Monat beschränkt.
 9. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Die maximale Leistungsdauer ergibt sich aus den vorstehenden Ziffern. Im Falle der erneuten Arbeitslosigkeit müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden § 1 ff. RSV-ALO erfüllt sein.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Der Versicherer leistet nicht, wenn die versicherte Person:

- a) bei Versicherungsbeginn bereits in Kurzarbeit stand oder sonst von der bevorstehenden Kurzarbeit oder der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kenntnis hatte oder aufgrund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatte (Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit im Sinne der §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch III);
- b) durch Umstände arbeitslos wird, die in § 3 der Besonderen Bedingungen für die RSV-AU genannt werden;
- c) auf Grund eines vorsätzlichen Fehlverhaltens gekündigt wurde.

§ 4 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

1. Dauert die Arbeitslosigkeit nach Ablauf der Karenzzeit an, hat die versicherte Person dem Versicherer Eintritt und Ende der unverschuldeten Arbeitslosigkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Die versicherte Person hat dem Versicherer folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:
 - a) das mit Kündigungsgründen versehene Kündigungsschreiben oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Kündigungsgrund,

- b) eine vom letzten Arbeitgeber für die Agentur für Arbeit ausgefüllte Arbeitsbescheinigung,
 - c) eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, seit wann die versicherte Person bei der Agentur für Arbeit ununterbrochen als arbeitslos und als arbeitsuchend gemeldet ist,
 - d) weitere notwendigen Nachweise zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Kopie der Gewerbeanmeldung, Handelsregisterlöschungsnachweis, Einkommenssteuernachweis, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn und Verlustrechnungen, Bilanzen, Quartalsberichte etc.) auf Anforderung des Versicherers.
3. Während der Leistungsdauer hat die zuvor abhängig beschäftigte versicherte Person dem Versicherer
 - a) den ersten und jeden weiteren Bewilligungs- oder Änderungsbescheid der Agentur für Arbeit vorzulegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ergibt,
 - b) sowohl die eventuelle Reduzierung der Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld, als auch die nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs durch die Agentur für Arbeit mitzuteilen,
 - c) das ununterbrochene Fortbestehen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit und den regelmäßigen Bezug von Arbeitslosengeld jeden Monat nachzuweisen.
 4. Während der Leistungsdauer hat die zuvor selbstständige versicherte Person dem Versicherer
 - a) den ersten und jeden weiteren Bescheid der Agentur für Arbeit (mindestens vierteljährlich) vorzulegen, aus dem sich das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit ergibt,
 - b) sofern gewährt – monatlich den Bezug von Arbeitslosengeld I oder II nachzuweisen, ebenso eine eventuelle Reduzierung der Dauer oder nachträgliche Aberkennung des Arbeitslosengeldanspruchs,
 - c) und monatlich das Fortbestehen der Arbeitslosigkeit sowie die aktiven Bemühungen um eine neue Arbeitsstelle bzw. Vorbereitungen zur Aufnahme einer neuen selbstständigen Tätigkeit nachzuweisen.
 5. Unabhängig von den vorgenannten Nachweisen ist der Versicherer berechtigt, bei der Agentur für Arbeit jederzeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit der versicherten Person einzuholen.
 6. Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer den Eintritt in den endgültigen Ruhestand oder Vorruhestand unverzüglich anzuzeigen.
 7. Bei Verletzung einer der Obliegenheiten nach den vorgenannten Absätzen gilt § 6 der AVB-RSV.

§ 5 Welche Regelungen gelten bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit?

Die vorgenannten Bestimmungen finden – sofern nicht bereits explizit geregelt – auch auf Selbstständige sinngemäß Anwendung.